

Pferdesportverein (PSV) Gersdorf e.V.

S A T Z U N G

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Pferdesportverein Gersdorf e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pirna einzutragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 01819 Bahretal.

§ 2

Zweck

1. Der PSV Gersdorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung, und zwar insbesondere:

- die Ausbildung von Reiter und Pferd in verschiedenen Reitsportarten
- breit gefächertes Angebot in den Bereichen Breiten- und Leistungssport
- Hilfe und Unterstützung bei der Pferdehaltung
- Einhaltung der ethischen Grundsätze der Pferdehaltung und der gültigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen.
- Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu naturnahen Verhalten durch den Umgang mit dem Pferd
- Verbesserung der Freizeitangebote in der Region, die Entwicklung einer umweltfreundlichen Freizeitgestaltung
- Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung
- Förderung des therapeutischen Reitens

2. Zur unmittelbaren Erfüllung des Satzungszweckes kann sich der Verein natürlicher Personen oder Körperschaften als Hilfspersonen bedienen.

§ 3

Gewinnverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4

Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die Ordnung aller Angelegenheiten des Vereins zu, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a) Satzungsänderungen
- b) Auflösung des Vereins
- c) Bestellung des Vorstandes
- d) Entlastung oder Abberufung des Vorstandes
- e) Ausschluß von Mitgliedern

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr, bis spätestens zum I. Quartalsende, vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung zu erfolgen und muß die Punkte der Tagesordnung enthalten. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn der dritte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangt.

§ 10

Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Vorstand unterzeichnet wird. Außerdem ist eine Anwesenheitsliste der erschienenen Mitglieder anzufertigen.

§ 11

Abstimmung

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Für Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und den Ausschluß von Mitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit aller erschienenen Mitglieder notwendig. Für die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 12

Vertagung

Erscheinen zu einer Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder, kann der Vorstand die Versammlung vertagen. Dies gilt nicht im Falle des § 9 dieser Satzung.

§ 13

Vorstand

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Gerichtlich und außegerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.

§ 14

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schatzmeister. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Auslagenersatz steht dem Vorstand im Rahmen des § 4 dieser Satzung zu.

§ 15

Geschäftsführung

Der Vorstand hat darauf zu achten, daß die tatsächliche Geschäftsführung mit der Satzung in Einklang steht.

Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind vom Vorstand unverzüglich dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 16

Einberufung des Vorstandes

Bei Einberufung von Vorstandssitzungen müssen die Gegenstände der Beschlußfassung rechtzeitig angekündigt werden. Diese Ankündigungen bedürfen nicht der Schriftform.

§ 17

Beschlussfassung

Die Beschlußfassung durch den Vorstand erfolgt nach dem Mehrheitsgrundsatz. Enthält sich ein Vorstandsmitglied der Stimme und sind die zwei übrigen Vorstandsmitglieder gegenteiliger Auffassung, entscheidet die Mitgliederversammlung über den strittigen Punkt.

§ 18

Amtsdauer

Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

§ 19

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen.

§ 20

Beitritt

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.

Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in dem der Beitritt erklärt wird.

§ 21

Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 22

Ausübung

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 23

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod beendet.

§ 24

Austritt

Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erfolgen.

Der schriftlich erklärte Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muß bis zum 15. November des laufenden Kalenderjahres erklärt werden.

§ 25

Ausschuß

Als Ausschlußgründe kommen insbesondere in Betracht:

1. ehrloses Verhalten
2. schwere Bestrafung
3. schwere Verletzung der Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 26

Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des § 11 S. 2 dieser Satzung.

§ 27

Zwangsauflösung

Sinkt die Zahl der Mitglieder unter drei herab, hat der Vorstand binnen drei Monaten die Löschung des Vereins im Vereinsregister zu beantragen.

§ 28

Abwicklung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Landesverband Pferdesport Sachsen e. V. , Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg der es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 29

Liquidatoren

1. Die in § 29 dieser Satzung festgelegte Liquidation ist vom Vorstand abzuwickeln.
2. Hierzu gilt § 13 dieser Satzung entsprechend.

§ 30

Fortbestehen

Der Verein gilt während der Liquidation nur insoweit als fortbestehend, als der Zweck der Liquidation es erfordert.

§ 31

Bekanntmachung

Die Auflösung des Vereins oder der Entzug der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung hat in dem Blatt zu erfolgen, das für Bekanntmachungen des Amtsgerichts Pirna bestimmt ist. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung ihrer Forderungen aufzufordern.

§ 32

Anmeldung

1. Der Vorstand hat die Satzung zur Eintragung beim Amtsgerichts Pirna anzumelden.
2. Eine Ausfertigung dieser Satzung ist ferner dem Finanzamt vorzulegen.

§ 33

Gesetzliche Bestimmungen

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, finden die §§ 21 bis 79 BGB und die Bestimmungen über das Gemeinnützigkeitsrecht im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1. 1. 1977 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 34

Teilnichtigkeit

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Vorschriften tritt die gesetzliche Regelung.

§ 35

Tag der Errichtung

Diese Satzung wurde errichtet zu Gersdorf am 20.11.2009.

Unterschrift von sieben Mitgliedern